



**Handlungsempfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche  
auf Basis der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020  
mit Änderung der Verordnung vom 16. April 2021, die am 19. April 2021 in Kraft tritt  
und zunächst bis einschließlich 30. Mai 2021 gilt**

**Stand: 10. Mai 2021**

**Für diese Empfehlungen sind folgende Grundsätze leitend:**

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da zu sein und als Kirche präsent zu bleiben, wie es die leitenden Geistlichen der Evangelischen und Katholischen Kirchen in Niedersachsen in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben.

2. Für die Kirchen gilt insbesondere die Regelung des § 9 der Verordnung.

Diesen unseren Kirchen und Gemeinden damit eröffneten Regelungsspielraum müssen wir in Anbetracht der Entwicklung des Infektionsgeschehens eigenständig verantwortungsvoll ausfüllen.

Dies bedeutet: Wir empfehlen Einschränkungen auch in Bereichen, in denen rein rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig nutzen wir die gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.

3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen.

<b>Gottesdienste</b>	
Für Gottesdienste in Kirchen und anderen Räumlichkeiten und im Freien gelten folgende Abstandsregeln:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Gruppen entsprechend der regional geltenden Kontaktbeschränkungen.</li><li>• <b>Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen sind derzeit nur für private Treffen und vergleichbare Kontakte vorgesehen. Dazu gehören Gottesdienste nach derzeitiger Einschätzung nicht. Es sollten daher keine Ausnahmen der Kontaktbeschränkungen für diesen Personenbereich erfolgen.</b></li><li>• Jeweils 1,50 m Abstand zum nächsten Einzelplatz bzw. den nächsten Gruppenplätzen</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gruppen werden nicht durch den Veranstalter zusammengestellt und im Vertrauen auf die Eigenverantwortung der Teilnehmenden nicht auf den Status als Hausstand hin überprüft.</li> <li>• Ein Testnachweis für den Besuch eines Gottesdienstes ist nicht vorgeschrieben.</li> </ul>
<p>Gottesdienste und Kasualien in Kirchen, Kapellen und auch anderen geeigneten Räumlichkeiten, auch Gottesdienste anlässlich einer Bestattung einschließlich Gang zum Grab</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung auf Basis eines Hygienekonzeptes gemäß § 4</li> <li>• Darüber hinaus gilt für Personen <b>ab dem 6. Geburtstag die Vorschrift zum Tragen einer Alltagsmaske und am dem 15. Geburtstag die Vorschrift, zum Tragen einer medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil<sup>3</sup> vor, während und nach dem gesamten Gottesdienst sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen.</b></li> <li>• Beim liturgischen Sprechen ist für den Liturgen/die Liturgin keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich</li> <li>• Es besteht <b>Informationspflicht für Gottesdienste und Andachten</b> mit mehr als 10 Teilnehmenden gegenüber dem örtlichen Ordnungsamt. Über alle bis zum <b>30. Mai 2021</b> geplanten Gottesdienste und Andachten kann gesammelt unter Vorlage eines aktuellen Hygienekonzeptes informiert werden. Hierzu gibt es ein Musterhygienekonzept sowie ein Anschreiben an das Ordnungsamt zum Download auf der Internetseite</li> <li>• Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, dürfen nur mit einem vorherigen <b>Anmeldeverfahren</b> durchgeführt werden</li> <li>• Dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden</li> <li>• <b>Gemeindegeseang</b> ist nach der Corona-Verordnung des Landes untersagt</li> <li>• Bläser*innen und Sänger*innen (Solisten) können insgesamt mit maximal <b>vier<sup>1</sup></b></li> </ul>

<sup>1</sup> Die maximale Anzahl ist mittlerweile in § 14a Abs. 3 CoronaVO Nds festgeschrieben.

	<p>Personen (Bläser*innen) bzw. zwei Personen (Solisten) mitwirken mit mindestens 3 m Abstand zueinander und mindestens 6 m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkürzte Formate von Gottesdiensten und Andachten verstärkt einsetzen</li> </ul>
<p>Gottesdienst aus Anlass einer Beerdigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Für Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthaltes an der Grab- oder Beisetzungsstelle besteht keine Personenbegrenzung. Es ist auf die allgemeinen Abstandsregelungen und das erforderliche Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) zu achten (§ 2 Abs. 1).</b></li> <li>• <b>Aufgrund der Bestimmungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes empfehlen wir unseren Kirchengemeinden, bei Gottesdiensten am Grab/beim Gang zum Grab die Anzahl der Teilnehmenden auf maximal 30 Personen zu beschränken, wenn die Inzidenz von 100 überschritten wird.</b></li> </ul>
<p>Gottesdienste im Freien (fallen nach Auskunft der Landesregierung auch unter § 9 Abs 1 der Corona-Verordnung unabhängig vom Ort)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung auf Basis eines veranstaltungsbezogenen Hygienekonzepts gemäß § 4</li> <li>• Empfehlung, auch über Gottesdienste und Andachten im Freien mit mehr als 10 Teilnehmenden das örtliche Ordnungsamt zu informieren.</li> <li>• Darüber hinaus gilt für Personen <b>ab dem 6. Geburtstag die Vorschrift zum Tragen einer Alltagsmaske und ab dem 15. Geburtstag die Vorschrift, zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil vor und nach dem Gottesdienst und bei Bewegung im Veranstaltungsbereich sowie in Eingangsbereichen</b></li> </ul>

	<p>und auf Parkplätzen. Nach dem Platznehmen kann die Maske abgelegt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim liturgischen Sprechen ist für den Liturgen/die Liturgin keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich</li> <li>• Dringende Empfehlung, Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, mit einem vorherigen <b>Anmeldeverfahren</b> durchzuführen und Beschränkung der Teilnehmenden auf maximal 200 Personen. Die maximale Anzahl der Teilnehmenden muss - wie das gesamte Hygienekonzept der Open-Air-Gottesdienste - mit dem örtlich zuständigen Gesundheits- bzw. Ordnungsamt abgestimmt werden</li> <li>• Dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden</li> <li>• <b>Gemeindegang</b> im Freien ist durch die Verordnung nicht untersagt. Die Entscheidung für oder gegen Gemeindegang sollte auf Grundlage des lokalen Inzidenzwertes getroffen werden</li> <li>• Bläser*innen und Sänger*innen (Solisten) können <b>insgesamt mit maximal fünf Personen (Bläser*innen) bzw. zwei Personen (Solisten)</b> mitwirken mit mindestens 1,50 m Abstand zueinander und mindestens 3 m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde.</li> <li>• <b>Bei einer 7-Tagen-Inzidenz von über 165 sollen maximal vier gleichzeitig musizierende Bläser*innen und Sänger*innen mitwirken.</b></li> </ul>
Abendmahl	<p>Auf Basis der Handlungsempfehlungen wäre die Feier des Abendmahls weiter möglich. Es wird jedoch dringend geraten, bis zum <b>30. Mai 2021</b> auf die Feier des Abendmahls zu verzichten.</p>
Kirchencafé oder andre Formen der Ausgabe von Speisen und Getränken vor oder nach dem Gottesdienst, auch im Freien	<p><b>Ausgabe von Speisen oder Getränken in Innenräumen ist nicht zulässig</b></p> <p><b>Nach der Verordnung des Landes Niedersachsen ist Außengastronomie im Freien bis zu einer</b></p>

	Inzidenz von 100 möglich (§ 9 Abs. 3 CoronaVO-Nds). Im Rahmen dieser Regelungen können Kirchen-Cafés o.ä. stattfinden, es sind aber die entsprechenden Hygieneregungen zu berücksichtigen und es ist ein tagesaktueller Testnachweis oder ein Nachweis für geimpfte oder genesene Personen notwendig.
<b>Kirchenmusik (Proben und Einsatz in Gottesdiensten)</b>	
Chöre und Gesang	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz</li> <li>• In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu fünf Personen</li> <li>• Abstandsregel: 3 m seitlich und grundsätzlich 6 m in Gesangsrichtung</li> </ul>
Bläser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz</li> <li>• In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu fünf Personen</li> <li>• Abstand: 3 m Abstand seitlich und nach vorn</li> </ul>
Sonstige Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur zur Vorbereitung auf einen konkreten Gottesdiensteinsatz</li> <li>• In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu fünf Personen</li> <li>• Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 15. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil<sup>3)</sup>)</li> <li>• Abstand mindestens 1,5 m</li> </ul>
Musikalischer Einzelunterricht (Präsenz)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich zulässig unter Beachtung eines Hygienekonzeptes</li> </ul>
Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Einsätze sind weiterhin erwünscht</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bläser*innen und Sänger*innen (Solisten) kommen insgesamt mit maximal fünf Personen (Bläser*innen) bzw. zwei Personen (Solisten) mit mindestens 1,50 m Abstand zueinander und mindestens 3 m Abstand zur musikalischen Leitung zum Einsatz</li> <li>• Zulässig sind nur Ensembles entsprechend der regional geltenden Kontaktbeschränkungen<sup>1</sup></li> <li>• Vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen sind erforderlich</li> </ul>
<b>Kirchliche Angebote und Veranstaltungen</b>	
Gemeindeguppen	Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und soziale und karitative Veranstaltungen der Gemeinden sind in Gemeindehäusern etc. möglich, wenn ein Hygienekonzept vorliegt
Besondere Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Nach der Verordnung keine Durchführung von präsentischen Veranstaltungen für Erwachsene</del></li> <li>• Kein Trauercafé und keine Familienfeiern u.ä. in Gemeinderäumen</li> </ul>
Konzerte in kirchlichen Räumen	Keine Durchführung
Konzerte und Veranstaltungen unter freiem Himmel	<p>Veranstaltungen wie Konzert, Kinos oder Theater sind bis zu einer 7-Tages-Inzidenz von 100 unter freiem Himmel zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Veranstaltung nur mit sitzendem Publikum durchgeführt wird,</li> <li>• maximal 250 Besucherinnen und Besucher teilnehmen</li> <li>• ein schriftliches Hygienekonzept vorliegt,</li> <li>• ein tagesaktueller Testnachweis oder ein Nachweis für geimpfte oder genesene Personen der Besucherinnen und Besucher vorliegt.</li> </ul>
Offene Kirchen	Empfehlenswert, ggf. auch ausweiten entsprechend der Handlungsempfehlung

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	
Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Möglichkeit Unterricht in digitaler Form und Aufrechterhaltung des Kontaktes mit den einzelnen Konfirmand*innen</li> <li>• Bei präsentischen Angeboten: Durchführung in möglichst kleinen Gruppen unter Beachtung aller Hygieneregeln, Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Zeit (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 15. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil<sup>3</sup>)</li> <li>• 1,50 m Abstand, Einzelplätze</li> <li>• Keine Gruppen in privaten Räumen</li> <li>• Ab einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 165 sind mehrtägige Ausflüge und Fahrten durch die Verordnung untersagt.</li> </ul>
Kindergottesdienst	<p>Folgt aufgrund der Methodik und der Sozialformen den allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit. Dringende Empfehlung<sup>4</sup> zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 15. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil<sup>3</sup>)</p>
Kinder- und Jugendarbeit, feste Gruppen und offene Angebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Arbeit ist gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 8 und 9 sowie § 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung weiter möglich unter Beachtung der Hygieneregeln</li> <li>• Dringende Empfehlung<sup>4</sup> zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 15. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil<sup>3</sup>) in geschlossenen Räumen; bei einer 7-Tages-Inzidenz ab 50 auch im Freien</li> <li>• 1,5 m Abstand</li> <li>• Dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden</li> </ul>

<p><b>Jugendfreizeiten (§ 11 Corona-Verordnung)</b></p>	<p>Jugendfreizeiten für Gruppen <b>aus Niedersachsen</b> inkl. Übernachtung <b>in Niedersachsen</b> sind bis zu einer 7-Tages-Inzidenz von 165 mit einer Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende Kinder oder Jugendliche möglich. Vor Beginn der Freizeit ist ein negativer Corona-Test gemäß § 5 a der Corona-Verordnung vorgeschrieben, während des Angebots mindestens zwei Tests pro Woche. Es muss ein Hygienekonzept vorliegen. Die Aufsicht erfolgt durch pädagogische Fachkräfte oder JuLeiCa-Inhaber*innen. Für Freizeiten außerhalb Niedersachsens sind die dafür geltenden Regelungen zu beachten. Weitere Hinweise zu Freizeiten unter Corona-Bedingungen finden sich unter <a href="https://www.ljr.de/grundlagen/corona.html">https://www.ljr.de/grundlagen/corona.html</a></p>
<p>Lernräume, Hausaufgabenhilfe u.ä.</p>	<p>Diese Arbeit ist gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 8 und 9 sowie § 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung weiter möglich unter Beachtung der Hygieneregeln, insbesondere der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 15. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil<sup>3</sup>) Wir empfehlen möglichst kleine Gruppen</p>
<p>Fort- und Weiterbildung und außerschulische Bildungsarbeit von Jugendlichen</p>	<p>Ist präsentisch unter Beachtung der Hygienebedingungen zulässig, digitale Möglichkeiten sollten verstärkt genutzt werden</p>
<p><b>Seelsorge</b></p>	
<p>Seelsorge, an Alten, Kranken und Sterbenden, insbesondere in Krankenhäusern und Pflege- und Altenheimen (§ 14 Abs. 1)</p>	<p>Seelsorge bleibt zulässig mit verstärkten Hygienemaßnahmen (selbst bei Infektionsgeschehen in der Einrichtung), das Tragen einer Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil ist gemäß Verordnung vorgeschrieben; in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen (NuWG § 2 Abs. 2) sowie in Einrichtungen für betreutes Wohnen ebensolcher Menschen (NuWG § 2 Abs. 3 und 4) und Einrichtungen der</p>



	<p>Tagespflege (NuWG § 2 Abs. 7) ab einer 7-Tages-Inzidenzzahl von 35 ebenso ein aktuelles negatives Corona-Testergebnis (maximal 24 Stunden alt).</p> <p>Konkrete Absprachen frühzeitig mit Leitungen der Häuser treffen.</p>
Besuche in den Privathäusern, auch bei Menschen, die wenig Kontakte haben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiter möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden</li> <li>• Mit Abstand und mit ständiger Mund-Nasen-Bedeckung</li> <li>• Dringende Empfehlung, dafür eine Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen</li> </ul>
<b>Diakonie</b>	
Kindertagesstätten	Folgt allgemeinen Regeln für Kitas (s. § 12 nach Corona-VO)
Tafeln, Obdachlosenhilfe	Offenhalten auf Grundlage von Hygienekonzepten
Schulen	Folgt allgemeinen Regeln für Schulen (s. § 13 Corona-VO)
<b>Organisatorisches</b>	
Gremiensitzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte nach § 9 Abs. 2 unter Beachtung aller Abstands- und Hygieneregeln</li> <li>• Nur Einzelplätze mit 1,50 m Abstand</li> <li>• Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 15. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil<sup>3</sup>), am Platz kann die Maske abgenommen werden, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird</li> <li>• Wenn möglich digital</li> </ul>

Gemeindebüros	Können ggf. geöffnet bleiben; Ansprechbarkeit gewährleisten; Gewährung von Home-Office für die Mitarbeitenden, wo die betrieblichen Abläufe es zulassen
Vermietungen und Überlassungen von Räumen	Ist für Veranstaltungen möglich, die im Rahmen der Corona-VO <b>§ 9 Abs. 2 und 3</b> zulässig sind
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung	Kann unter Beachtung der Hygienebedingungen stattfinden und sollte, wenn möglich, digital durchgeführt werden
Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen (Erwachsene)	Ist nach der Verordnung nur digital zulässig

<sup>1</sup>Es sind Zusammenkünfte des eigenen Hausstands mit bis zu zwei weiteren Personen eines weiteren Hausstandes möglich. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Hausstand. Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht eingerechnet. In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen sind nach entsprechender Allgemeinverfügung Zusammenkünfte des eigenen Hausstandes mit zwei weiteren Hausständen mit zusammen maximal zehn Personen möglich. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Hausstand. Kinder bis 14 Jahre werden nicht eingerechnet. Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt auf über 100 (sog. Hochinzidenzkommune nach § 18a der Corona-Verordnung), treten nach entsprechender Allgemeinverfügung ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die am 6. März 2021 gegolten haben, wieder in Kraft. Dadurch wird die Möglichkeit zu Zusammenkünften wieder auf den eigenen Hausstand und eine weitere Person beschränkt. Kinder bis 6 Jahre werden nicht eingerechnet. Bei all diesen Regelungen werden Begleitpersonen für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit sowie Drittpersonen im Sinne des § 1684 BGB<sup>2</sup> nicht eingerechnet. Auskünfte darüber, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten welche Inzidenzzahl erreicht ist, gibt die Internetseite [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen).

<sup>2</sup>Diese Ausnahme von Kontaktbeschränkungen der Corona-Verordnung bezieht sich auf das gesetzlich geregelte Umgangsrecht des Kindes mit den Eltern unter Mitwirkung Dritter (§ 1684 BGB Abs. 4 Satz 3): „Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist.“

<sup>3</sup>Die kleine Maskenkunde am Rande: Mit medizinischen Masken sind in erster Linie sog. **OP-Masken** gemeint. Sie sind bekannt aus dem Krankenhaus oder der Arztpraxis. Diese Masken bestehen aus speziellen Kunststoffen, sind rechteckig mit Faltenwurf und auf der Vorderseite (Außenseite) meist grün oder blau. Die Rückseite (Innenseite) ist weiß. Sie haben Ohrschlaufen und Nasenbügel aus Draht oder Metallstreifen. Sie unterscheiden sich von den Alltagsmasken aus Stoff durch ihre Mehrlagigkeit und das verwendete Filtermaterial und bieten im Vergleich einen höheren Fremdschutz. Sie sind erkennbar durch eine CE-Kennzeichnung als Medizinprodukt auf der Packung. Die ebenfalls oft genutzten **FFP2-Masken** sind zwar keine medizinischen Masken, werden aber aufgrund ihres höheren Eigenschutzes für die Trägerin oder den Träger insbesondere Angehörigen von Risikogruppen weiterhin empfohlen und im Sinne der Verordnung als Alternative zur OP-Maske akzeptiert. Geprüfte FFP2-Masken sind am Aufdruck der Prüfnorm, gemeinsam mit dem CE-Kennzeichen und der vierstelligen Kennnummer der prüfenden Stelle, erkennbar. Masken mit der Kennzeichnung **KN95** entsprechen einer chinesischen Norm und sind im letzten Jahr aufgrund ihrer Schutzeigenschaften als Corona-Maske mit einer Sonderzulassung versehen worden. Sie dürfen zwar noch benutzt und verkauft werden, seit Oktober 2020 findet jedoch keine Prüfung und Zertifizierung mehr statt. KN95-Masken sind als Alternative zu OP- und FFP2-Masken zulässig. Das gilt auch für Masken nach dem amerikanischen **N95**-Standard. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

<sup>4</sup>In einer vorangegangenen Version der Handlungsempfehlungen haben wir in Auslegung des § 3 Abs. 3 Nr. 4 der Coronaverordnung an dieser Stelle die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske formuliert. Da die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII in § 3 Abs. 4 grundsätzlich von der Maskenpflicht ausgenommen wird, wenden wir diese Ausnahme auch für Angebote der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an und sprechen an diesem Punkt ab sofort wieder von einer dringenden Empfehlung.

## Allgemeine Empfehlungen und Hinweise

### Behördliche Zuständigkeit:

Maßgeblich sind die jeweils geltende Corona-Verordnung sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte und deren Allgemeinverfügungen. Bitte beachten Sie die aktuelle Berichterstattung und halten Sie Kontakt zu den zuständigen örtlichen Behörden.

### Zuständigkeit in der Kirchengemeinde

Nach unserer Kirchenverfassung ist der Kirchenrat/das Presbyterium zuständig für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume, für die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen (§ 10 Abs. 1 und 2; § 17 Abs. 1 KV) sowie für die rechtmäßige Durchführung von Veranstaltungen und anderen Angeboten. Er/Es trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

### Persönliche Hygienemaßnahmen

Mitarbeitende sowie Besuchende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

- Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Niesen und Husten)
- Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen) • Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Auf Händeschütteln verzichten
- Husten und Niesen in Taschentuch oder Armbeuge
- Offene Wunden schützen
- Regelmäßiges Lüften
- Bei Erkältungssymptomen, Husten und Fieber zu Hause bleiben
- Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
- Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Ausnahmen entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)

### Hygienekonzepte

Religiöse Zusammenkünfte sind gemäß der Corona-Verordnung möglich, sofern ein Hygienekonzept vorliegt. Ein entsprechendes Muster können Sie auf der unserer Internetseite [www.refor-miert.de](http://www.refor-miert.de) finden.

### Abstandsregel

Durch die Abstandsregel ist die Zahl der Teilnehmenden pro Gottesdienst bzw. Veranstaltung begrenzt. Die Berechnung und Festlegung der Zahl ist für jeden Raum einzeln vor Ort vorzunehmen anhand der Raumgröße sowie der Zahl und der Anordnung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze.

Zu dieser ermittelten Zahl von Teilnehmenden kommen die inhaltlich Mitwirkenden sowie die organisatorisch Mitarbeitenden hinzu. Auch für sie gilt selbstverständlich die Abstandsregel. Der vorgeschriebene Mindestabstand muss von allen Personen jederzeit eingehalten werden können. Nicht nutzbare Sitzplätze und Sitzreihen werden entfernt oder entsprechend gesperrt oder

markiert. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass beim Betreten und Verlassen von Räumen die Abstandsregeln gewährleistet sind. Diese gilt insbesondere bei angrenzenden kleineren Räumen oder auch bei der Nutzung von Emporen.

Der Einlass und das Einnehmen der Plätze bei Gottesdiensten und größeren Versammlungen sollten durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden. Sie sind auch darauf vorzubereiten, angemessen mit den Personen umzugehen, die keinen Zutritt mehr erhalten können, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze erreicht ist.

Es ist sicherzustellen, dass vor den jeweiligen Eingängen keine Ansammlung von Personen entsteht. Das wird erleichtert z.B. durch Bodenmarkierungen, die Wartenden das Abstandhalten leichter machen.

Wenn zu erwarten ist, dass die Zahl derer, die an einem Gottesdienst oder einer anderen Veranstaltung teilnehmen möchten, größer ist als die Zahl der nach diesen Regelungen zur Verfügung stehenden Plätze, sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, die den Umgang damit kalkulierbarer machen, z.B. durch eine vorherige Anmeldung oder die Vergabe von Platzkarten, die vorab abgeholt oder zugestellt werden. Bei Kasualgottesdiensten wird die Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Familien vorab mitgeteilt.

### **Dokumentation**

Wir empfehlen, die von Ihnen getroffenen Entscheidungen und die daraus folgenden und umgesetzten Maßnahmen zu dokumentieren. Neben der Erfassung von Datum, Uhrzeit, Art und Umfang der Maßnahmen können dabei auch Fotos helfen. Bitte halten Sie auch fest, welche Mitarbeitenden (z.B. Ehrenamtliche) Sie in diese Maßnahmen eingeführt und für ihre Tätigkeit unterwiesen haben.

Wir empfehlen weiterhin die Dokumentation der Teilnehmenden an Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Namen, Anschrift und Telefonnummer, um ggf. die Nachverfolgung von Infektionsketten zu unterstützen. Hierfür eignet sich eine nicht offen geführte Liste (z.B. durch ein Kirchenratsmitglied), insbesondere wenn die Teilnehmenden überwiegend bekannt sind, oder ein Verfahren mit Einzelzetteln.